



Amtsblatt

Nr.9/2013 vom 30. April 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen	2	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	3	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	4	Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert für den Friedhof Bahnhofstr. 96 , Velbert,
	10	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert AöR vom 26.04.2013
	19	Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Velbert am 14. Mai 2013
	19	Testamentseröffnung
	20	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	21	Öffentliche Zustellung
	21	Öffentliche Ausschreibungen
	21	Sitzungstermine für die Monate Mai und Juni

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 08, Reihe 08, Grab 29	Grünhage	Grünhage, Klaus-Friedrich
Feld 11, Reihe 01.1, Grab 61 – 62	Deckwerth	Deckwerth, Dora Marie Elisabeth Deckwerth, Max Erich
Feld 17, Reihe 01.3, Grab 27 – 28	Pfeiffer	Gotzes, Antoinette Elisabeth Gotzes, Johann Engelbert
Feld 17, Reihe 01.3, Grab 55 – 56	Krampen	Krampen, Elfriede Elisabeth
Feld 18, Reihe 01.2, Grab 07 – 08	Krey	Krey, Ilse Auguste Wille, Hermann

Langenberg Hohlstraße

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 441 – 442	Pansch	Lentz, Martha Helene Clara Lentz, Heinz Willi
Feld XII, Gruppe B, Grab 01 + 03	Borgmann	Schubert, Heinrich Schubert, Anna Maria

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Mai 2013 – 01. September 2013** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen. Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.04.2013
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Böker)
Geschäftsbereichsleiter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 04B, Reihe 03.2, Grab 25	Kukuk	Kukuk, Klaus Gerhard

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Mai 2013 – 12. Juni 2013** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 24.04.2013
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Böker)
Geschäftsbereichsleiter

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert
– als Friedhofsträgerin –
für den Friedhof Bahnhofstr. 96 , 42551 Velbert,
vom 21.01.2013**

erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch
§ 4	Nutzungsgebühren
§ 5	Bestattungsgebühren
§ 6	Gebühren für Umbettungen
§ 7	Sonstige Gebühren
§ 8	Bekanntmachung
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 12 Jahre) | 250,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 20 Jahre) | 780,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht (Rasengrabstätten)
einschließlich Grabplatte und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.600,00 Euro |
| b) Erdbestattung Doppelgrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 2.700,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr bei 2. Beisetzung je angefangenem
Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 120,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung Doppelgrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.900,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr bei 2. Beisetzung je angefangenem Jahr
bis zum Ablauf der Ruhefrist | 80,00 Euro |
| e) Gebühr für die Steinplatte für die 2. Beisetzung in einem Doppelgrab | 360,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grab (Nutzungszeit 12 Jahre) | 300,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr | 25,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre), Zone 1 | 1.000,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr | 50,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre), Zone 2 | 800,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr | 40,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 500,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr | 25,00 Euro |
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.350,00 Euro |
| Verlängerungsgebühr je Urnennische und angefangenem Jahr | 62,50 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
	a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	100,00 Euro
	b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 Euro
	c) Erdbestattung in einem Wahlgrab von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	900,00 Euro
	d) Erdbestattung in einem Reihengrab von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	700,00 Euro
	e) Erdbestattung im Rasenfeld	650,00 Euro
	f) Urnenbeisetzung	270,00 Euro
	g) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	250,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
	a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	130,00 Euro
	b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier ohne Beisetzung auf dem evangelischen Friedhof	160,00 Euro
	c) Benutzung der Orgel	15,00 Euro
	d) Orgelspiel	35,00 Euro
	e) Benutzung der Leichenkammer	100,00 Euro
	f) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	150,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof	
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	700,00 Euro
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.900,00 Euro
	c) Urnenbeisetzungen je Grab	540,00 Euro
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
	a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	400,00 Euro
	b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.000,00 Euro
	c) Urnenbeisetzungen je Grab	350,00 Euro

- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof
- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grab | 300,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
je Grab | 900,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 270,00 Euro |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Überprüfung und Abnahme von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| a) bei liegenden Grabmalen und Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) | 45,00 Euro |
| b) bei stehenden Grabmalen | 75,00 Euro |
| (2) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 50,00 Euro |
| (3) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gemäß
§ 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | 35,00 Euro |
| (4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen | 25,00 Euro |
| (5) Erstmalige Herrichtung einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung) je Stelle | 260,00 Euro |
| Erstmalige Herrichtung einer Wahlgrabstätte (Urnenbestattung) je Stelle | 210,00 Euro |
| (6) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit | 35,00 Euro |
| (7) Rücknahme des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte vor Ablauf der
Ruhefrist, je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 50,00 Euro |
| (8) Antrag auf Umbettung | 50,00 Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Velbert vom 16.02.2009.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.2009 außer Kraft.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Velbert vom 16.02.2009.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 16.02.2009 außer Kraft.

Velbert, den 21.01.2013

Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Velbert

Siegel

gez. Hartmut Scheidt
(Vorsitzender)

gez. Bernd-Jürgen Schönfeld
(Mitglied)

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens
Technische Betriebe Velbert AöR
vom 26.04.2013**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und des § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I S.212) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.) und in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe Velbert AöR“, der Stadt Velbert vom 23.10.2012 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von den TBV AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die TBV AöR einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angeschlossen werden konnten oder angeschlossen waren.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche (Wertzahl). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung nach Maß (Abs. 3) und Art (Abs. 10) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Straße oder von der der Straße zugewandten Grundstücksseite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Bei Grundstücken an mehreren Straßen bleibt bei der Ermittlung der Grundstücksfläche der Teil des Grundstücks unberücksichtigt, der von jeder der Straßenfronten oder Grundstücksseiten aus gemessen mehr als 50 m entfernt liegt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und siebengeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
| 6. für jedes weitere Geschoss zusätzliche | 5 v.H. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zulegen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen. Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände) werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlichen vorhandenen,

-
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzuge-rechnet werden Untergeschosse gemäß Absatz 4.
 - c) Bei Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (10) Die nach Abs. 3 Nr. 1 bis 6 ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäude) genutzt werden, um 50 v. H. zu erhöhen. Das gilt auch für unbebaute Grundstücke, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn die Grundstücke in der näheren Umgebung überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen.
 - (11) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder Überlaufwasser aus Grundstücksklär-anlagen oder nur Schmutzwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen Neutralisati-ons- und Entgiftungsanlagen zugelassen sind.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlagen die Notwendigkeit der Vorklärung oder erfolgt später ein Vollanschluss, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen An-schlussbetrages nachzuzahlen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühes-tens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 11 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die Abwasseranlagen angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Zugangs des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Beitragssatz und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt 6 Euro je Wertzahl.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 7
Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie nach § 9 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Landeswassergesetz zur Deckung der Kosten für die Entsorgung privater Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben.

§ 8
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bemessen sich
 1. für die Ableitung von Schmutzwasser nach der von dem angeschlossenen Grundstück den Abwasseranlagen unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge
 2. für die Ableitung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, ob dieses als Brauchwasser verwendet wird, nach der überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, soweit diese unmittelbar oder mittelbar an die Abwasseranlage angeschlossen ist oder das Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als gebührenpflichtige Schmutzwassermenge gilt unbeschadet der in dieser Satzung getroffenen Ausnahmeregelungen:
 1. die von öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gelieferte und berechnete Wassermenge (Regelfall),
 2. die Gewässern entnommene und dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
 3. die auf dem Grundstück zutage geförderte Wassermenge,
 4. die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 5. die dem Niederschlagswasser zur weiteren Verwertung entnommene Wassermenge, soweit sie letztlich in den städtischen Kanal mittelbar oder unmittelbar eingeleitet wird (Brauchwasser).
- (3) Von der Wassermenge nach § 8 Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet wurde (Wasserschwundmenge). Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.
 1. Abwasser-Messeinrichtung
Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet

eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

4. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.

- (4) Sind Bedingungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 – 5 vorhanden, ist die im vorigen Kalenderjahr geförderte Wassermenge bzw. eingeleitete Brauchwassermenge vom Grundstückseigentümer bis zum 31.05. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes der TBV AöR nachzuweisen. Werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, sind die TBV AöR berechtigt, die Schmutzwassermenge oder die an die Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücksfläche nach pflichtgemäßen Ermessen, unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles, zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Dies gilt hinsichtlich der Ermittlung der Schmutzwassermenge auch dann, wenn der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen lässt oder der Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat.
- (5) Für Wasserschwindmengen (§ 8 Abs. 3) ist der Antrag mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben und Unterlagen bis zum 31.05. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraums schriftlich bei den TBV AöR zu stellen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.05. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Abwasseranlagen eine vollbiologische Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt oder dürfen nur Schmutzwasser ohne Fäkalien abgeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf den in § 9 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Gebührensatz.

- (7) Die Gebühren werden bemessen nach der Menge des abgesaugten Abwassers bzw. der abgesaugten Klärschlämme (einschließlich eventuell erforderlichen Spülwassers). Die kleinste Maßeinheit beträgt 0,5 cbm.
- (8) Begrünte Dachflächen bleiben bei der Berechnung der überbauten oder sonst befestigten und an die Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Grundstücksfläche unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser zu 100 % als Brauchwasser im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 5 weiterverwertet wird, bleiben bei der Gebührenbemessung ebenfalls unberücksichtigt. Flächen, deren Niederschlagswasser nur zum Teil verwertet wird, werden nur nach dem Anteil der nicht verwerteten Niederschlagswässer veranlagt. Wasserdurchlässige, befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Ökopflaster, o.ä.) werden bei der Bemessung der Gebühr mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.

§ 9

Berechnungseinheit, Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheiten für die Gebühren sind für Schmutzwasser ein Kubikmeter (cbm) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und für Niederschlagswasser ein Quadratmeter (qm) der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen:
 - 1. je qm angeschlossene überbaute und befestigte Grundstücksfläche 1,60 Euro
 - 2. je cbm eingeleitetes Schmutzwasser
 - 2.1. für die Ableitung und Reinigung 2,68 Euro
 - 2.2. für die Ableitung von Schmutzwasser, für das ein Gebührenpflichtiger einen Reinhaltsbeitrag unmittelbar an einen Wasserverband leistet, 1,32 Euro
- (3) Der Gebührensatz nach § 8 Abs. 6 beträgt je cbm 24,03 Euro

§ 10

Berechnungszeitraum

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
 - 1. Als Schmutzwassermenge gilt - unbeschadet der auf Nachweis nach § 8 Abs. 3 abzusetzenden Wassermenge - die Wassermenge nach § 8 Abs. 2. Im Falle des § 8 Abs. 2 Ziff. 1 gilt als Schmutzwasser die Frischwassermenge, die bis zum 31.07. vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes für 12 aufeinander folgende Monate (Berechnungszeitraum) vom Wasserversorgungsunternehmen abgelesen wurde. Ist in einem Zeitraum von 24 Monaten vor dem genannten Stichtag ein über annähernd 12 Monate entstandener Wasserverbrauch nicht abgelesen worden, wurde stattdessen jedoch ein Wasserverbrauch festgestellt, dessen Ablesezeitraum mindestens 8 Monate umfasste, so wird zur Festlegung taggenau auf 365 Tage hoch- bzw. heruntergerechnet. Sind in den zwei vor dem genannten Stichtag liegenden Jahren mehrere hoch- oder herunter rechenbare Wasserverbräuche festgestellt worden, so ist davon für die Hochrechnung derjenige mit dem aktuellsten Ablesetermin zu wählen.

-
2. Für die Festsetzung der an die Abwasseranlage angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksteile gilt die Fläche nach dem Stand vom 30. November des Vorjahres.
 3. Als gebührenpflichtige Abwasser- bzw. Schlammmenge gilt die Menge, die in dem Kalenderjahr aus den privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben abgesaugt worden ist. Abzurechnen ist, sobald den TBV AöR nach Ablauf des Kalenderjahres, die abgesaugte Menge von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgeteilt wird.
- (2) Sofern die Schmutzwassermenge nicht nach Abs. 1 Nr. 1 ermittelt werden kann, ist die Jahresschmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen. Die Regelungen des § 8 Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß.
 - (3) Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist als Fläche im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 die bebaute oder sonst befestigte Fläche zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der Abwasseranlagen zugrunde zu legen.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer steht ein Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, ein Nießbraucher und ein sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter gleich. Schulden mehrere eine und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühr liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die Abwasseranlagen eingeleitet worden ist. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlagen endet. Das gilt auch bei einer Änderung der an die Abwasseranlagen angeschlossenen überbauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebührenpflicht durch die Eigentümer der an die privaten Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben angeschlossenen Grundstücke beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungseinrichtung. Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung dieser Einrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die in diesem Jahr bis dahin entsorgte Abfuhrmenge veranlagt.
- (4) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die TBV AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 12 Heranziehung und Fälligkeit

Für die Heranziehung und Fälligkeit gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Velbert über die Zahlung und die Fälligkeit bei der Heranziehung zu Grundabgaben i.d.F. vom 13.8.2001 entsprechend.

§ 13
Auskunftspflicht

Die in § 11 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Mit Dienstausweis versehene Beauftragte der TBV AöR sind berechtigt, Feststellungen an Ort und Stelle zu treffen und zweckdienliche Auskünfte einzuholen.

§ 14
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer haben den TBV AöR die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen, durch Unternehmerrechnung nachzuweisenden Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal).

§ 15
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem ein Anschluss verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzverpflichtet, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 16
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung i.d.F. vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 18
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (AG VWGO) (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107).

-
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.2.2003 (GV NRW S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351).

§ 18 a
Übergangsregelung

- (1) Solange die Wasserversorgungsunternehmen zum 31.07. die Frischwassermenge nicht für 12 aufeinander folgende Monate ermitteln können, ist der Verbrauch bis zur erstmaligen Abrechnung im roulierenden System auf ein Jahr hochzurechnen.
- (2) Für Grundstücke gem. §10 (1)3, die in 2008 nicht veranlagt waren, aber entsorgt wurden, wird im Januar 2009 die abgesaugte Menge rückwirkend veranlagt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01 Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 26.04.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

gez.
Güther
Vorstand der Technischen Betriebe AöR

Bekanntmachung
Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Velbert
am Dienstag, dem 14. Mai 2013

Der Wahlprüfungsausschuss der Stadt Velbert tritt am Dienstag, 14.05.2013 um 16 Uhr im Sitzungssaal Neviges des Rathauses, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers
2. Verpflichtung gem. § 6 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)
3. Vorbereitung der Wahl zum Rat der Stadt im Jahr 2014; Einteilung des Wahlgebietes
4. Informationen zur Sitzung des Wahlausschusses am 14.05.2013

Velbert, 26.04.2013

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Stefan Freitag

Testamentseröffnung

Nachlass des am 01.12.2012 in Männedorf ZH verstorbenen Wild-Härtner Karlheinz, geb. 21.02.1932, von Männedorf ZH, verwitwet, Sohn des Karl Friedrich und der Anna Meta, wohnhaft gewesen in 6415 Arth SZ, Rathausplatz 6. Als gesetzliche Erben kämen Nachkommen eventuell Angehörige des elterlichen Stammes des Erblassers in Betracht. Der Aufenthaltsort eines angeblichen Nachkommen (Wild Dennis, letzte bekannte Adresse, Velbert Deutschland) ist unbekannt. Im Sinne von Art. 558 Abs. 2 ZGB wird den Erben angezeigt, dass der Erblasser mit einer Verfügung von Todes wegen über den gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Die Erbescheinigung wird ausgestellt, sofern dagegen seitens gesetzlicher Erben nicht innert Monatsfrist ab Publikation dieser Bekanntmachung unter Nachweis ihrer Erbberechtigung Einsprache im Sinne von Art. 559 ZGB erhoben wird. Innert der gleichen Frist haben die gesetzlichen Erben, welche sich über ihre gesetzliche Erbberechtigung ausweisen können, das Recht, bei der unterzeichneten Amtsstelle in die eigenhändige letztwillige Verfügung Einsicht zu nehmen oder davon eine amtlich beglaubigte, gebührenpflichtige Fotokopie zu verlangen.

Bezirksgericht Schwyz
Einzelrichter

lic. iur. Peter Linggi

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3031075397, 3031075405, 3031176534, 3041050554,
3041156658 - alt 1156652 (R) 3041167960 – alt 1167964 (R)
3041734587 - alt 1734581 (R) 3021095504 – alt 1095504 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. April 2013

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3031155223, 3031724788, 3021458637 HRV
3031272812 (alt 1272814), 3031444494 (alt 1444496), H
3042490056 (alt 2490050), 4043935032 (alt 3935038), R

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. April 2013

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert für das Jahr 2013 vom 18.02.2013 und 18.04.2013 (Kassenzeichen 95281038) für

Herrn Willi Bredtmann

(mit Hauptwohnsitz gemeldet Rommelssiepen 2 in 42553 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Grundabgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 002 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 25.04.2013
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Lorenberg (Sachbearbeiter)

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

- Elektroarbeiten - Sanierung und Fertigstellung Bürgerhaus Langenberg
- Unterhaltsreinigung Grundschule Am Baum
- Quartier Bogenstraße - Kanalerneuerung

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter Vorbehalt von Änderungen)

Montag,	06.05.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	07.05.,	Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	08.05.,	Umwelt- und Planungsausschuss

		(Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	14.05., (16.00 Uhr)	Wahlausschuss (Rathaus, Saal Neviges)
Dienstag,	14.05.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	16.05., (18.00 Uhr)	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.05.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	11.06.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	11.06.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	13.06.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	18.06.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	19.06.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	20.06.,	Sportausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	24.06.,	Ausschuss f. Wirtschaftsförderung (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	25.06.,	Finanzausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	25.06.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Rathaus, Saal Neviges)
**) Mittwoch,	26.06.,	Sozialausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	27.06.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Neubau Am Lindenkamp)